

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

Große Kreisstadt Freital  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Dresdner Straße 56  
01705 Freital

Aktenzeichen:

## Erklärung zu geschützten Gehölzen Anlage zu Bauantrag/Antrag auf Vorbescheid/Genehmigungsfreistellung

Vorhaben laut Antragsunterlagen

Bezeichnung
-------------

Antragsteller

Name	Vorname
Straße	Haus-Nr.
PLZ/Ort	Tel.-Nr.

Angaben zum Grundstück

Straße	Haus-Nr.
Gemarkung	Flurstück-Nr.

**Gemäß § 9 (4) Nr. 11 DVO SächsBO sind die geschützten Gehölze auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken im Lageplan darzustellen.**

Zu weiteren schutz- und verfahrensrechtlichen Vorschriften wird auf S. 2 dieses Vordrucks verwiesen.

**Der Antragsteller erklärt hiermit, dass**

- auf dem o.g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke keine geschützten Gehölze vorhanden sind (Negativklärung).  
 auf dem o.g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke geschützte Gehölze vorhanden und im Lageplan (Bestandsplan/Freiflächenplan) dargestellt sind.

Das Grundstück ist bereits mit einem Gebäude bebaut:

Ja

nein

Ort, Datum	Unterschrift Bauherr/Bevollmächtigter
Ort, Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser

### Hinweis:

Mit dem Vorhaben verbundene Fällungen oder Veränderungen/Eingriffe an geschützten Gehölzen sind im Lageplan kenntlich zu machen. Dem Bauantrag ist ein begründeter Baumfällantrag/Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung beizufügen. Hierfür kann das unter [www.freital.de](http://www.freital.de) bereitstehende Formular „Baumfällantrag“ verwendet werden.

# Hinweise zu schutz- und verfahrensrechtlichen Vorschriften für Baumschutz in Freital

## Baumschutzsatzung der Stadt Freital vom 6. Oktober 2011:

- geschützte Bäume auf bebauten Grundstücken in Freital
  - Laubbäume > 1 m STU in 1m Stammhöhe (auch Nussbäume) sowie mehrstämmige Laubbäume, wenn Summe der Einzelstammumfänge > 1 m
  - Pflanzungen aus Anordnungen (Ersatz- und Ausgleichspflanzungen)
  - Biotope (z.B. Streuobst, höhlenreiche Altbäume)
  
- nicht geschützte Gehölze auf bebauten Grundstücken in Freital
  - Obstbäume
  - Pappeln
  - Birken
  - Baumweiden
  - Nadelbäume
  - abgestorbene Bäume
  - Bäume < 1 m STU
  - Hecken
  - Sträucher
  
- geschützte Bäume auf unbebauten Grundstücken in Freital
  - Laub- und Nadelbäume > 1 m STU in 1m Stammhöhe
  - Obstbäume > 1 m STU in 1m Stammhöhe
  - mehrstämmige Bäume, wenn Summe der Einzelstammumfänge > 1 m
  
- nicht geschützte Gehölze auf unbebauten Grundstücken in Freital
  - Bäume < 1 m STU
  - Hecken
  - Sträucher
  - Bäume in Kleingärten, im Wald, in Baumschulen, in Gärtnereien
  - Bäume auf Bahnanlagen der DB AG
  
- verbotene Handlungen nach Baumschutzsatzung der Stadt Freital
  - Die Beseitigung der geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das arttypische, charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
  - Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen und deren Wurzelbereichen verboten, sofern keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird:
  - Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Bäume führen können, wie insbesondere:
  - Befestigung (Versiegelung) der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Deckschichten, soweit das nicht zur Erhaltung befestigter Verkehrsflächen unbedingt notwendig ist,
  - Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens, wenn die Flächen nicht extra für solche Zwecke ausgewiesen sind,
  - Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit Wurzelbeschädigungen, das Durchtrennen von Wurzeln über 3 cm Durchmesser sowie Aufschüttungen und Stammanschüttungen,
  - das Abschneiden, Abschälen oder anderweitige Entfernen der Rinde,
  - Ausgießen bzw. Einwirkung von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben,
  - die Zuführung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen in den Boden aus Leitungen oder Behältern,
  - Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
  - Abladen und Ablagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten,
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
  - Anwendung von Aufbaumitteln,
  - Nutzung geschützter Bäume als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen, Weidezäunen o. ä.

## Gehölzschutzschutz

Alle vom Bauvorhaben betroffenen erhaltenswerte Bäume sind gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor baubedingt schädigenden Einflüssen zu schützen.

## Naturschutzrechtlicher Schutzzeitraum 1. März bis 30. September

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Fällungen im Zeitraum des vom 1. März bis 30. September geltenden naturschutzrechtlichen Schutzzeitraum verboten. Die Fällung von Gehölzen hat außerhalb dieser Zeit zu erfolgen. Sollte es beabsichtigt sein, die Fällungen innerhalb des vom 1. März bis 30. September geltenden naturschutzrechtlichen Schutzzeitraumes durchzuführen, ist ein begründeter Antrag auf artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu richten an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, untere Naturschutzbehörde.

## Naturschutz

Bitte beachten Sie, dass ggf. über die vorgenannten Bestimmungen hinaus, naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, die eine Einbeziehung der Naturschutzbehörde erforderlich machen können (u.a. Obstbäume auf Streuobstwiesen, höhlenreiche Altbäume, Naturdenkmale, Schutzgebiete).

## Bauplanungsrecht

Zu beachten sind ggf. Festsetzungen zu Gehölzen in Bebauungsplänen sowie Vorhabens- und Erschließungsplänen.

Auskunft zum Gehölzschutz in Freital erteilt das Stadtbauamt Freital, Sachgebiet Grünflächen/Umwelt, Tel. 0351/6476-188.